



Bundesamt für Energie
Michael Kaufmann, Vizedirektor
3003 Bern

30. September 2009

Stellungnahme des SAC zu „Empfehlung zur Planung von Windkraftanlagen – die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl“

Sehr geehrter Herr Kaufmann

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, erneut in die Erarbeitung der „Empfehlung zur Planung von Windkraftanlagen – die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl“ einbezogen worden zu sein. Wir freuen uns, dass in das neue Dokument einige unserer Forderungen aus der technischen Vernehmlassung berücksichtigt wurden. Zur überarbeiteten Version nehmen wir wie folgt Stellung:

Zusammenfassung unserer Bemerkungen und Änderungsanträge

- Wir beantragen klare Indikatoren und Kriterien für die Evaluation von wertvollen und / oder ausgesetzten / exponierten Standorten (Landschaftsqualität).
- Wir beantragen klar definierte Abstände sowie Puffer- und Randzonen zu Inventaren.
- Wir beantragen eine klare Formulierung, dass eine fehlende ganzjährige Erschliessung ein Ausschlusskriterium ist.
- Wir beantragen die Aufnahme des Kriteriums, dass keine Anlagen in wertvollen und an gut einsehbaren Standorten (u.a Kretenlagen) erstellt werden sollen.
- Wir beantragen, dass die Richtlinien auf nationaler Ebene verbindlich gemacht werden sollen (in einer neuen Bundesverordnung), ebenso in Richt- und Nutzungsplanung von Kantonen und Gemeinden.
- Es fehlt eine alpenweite Richtplanung der schützenswerten alpinen und hochalpinen Landschaften.

1 Bemerkungen

Wir begrüßen es sehr, dass seitens der Bundesämter einheitliche Empfehlungen zur Planung von Windkraftanlagen erarbeitet werden und erachten die vorliegende Version als plausibel und zielgerichtet.

Unseres Erachtens wäre es wichtig und wünschenswert, Richtlinien für die Planung von Windkraftanlagen in einer neuen Bundesverordnung verbindlich zu regeln, soweit dies dem Bund auf Grund der Zuständigkeitsregelung Bund / Kantone in Verfassung und Energiegesetz möglich ist.

Die Planung von Windkraftanlagen einer Rahmennutzungsplanung / Sondernutzungsplanung im Sinne des RPG zu unterwerfen, erachten wir als sehr wichtigen Schritt. Es ist im Weiteren zu prüfen, ob sich keine Verbindlichkeiten bezüglich Festlegung in Richt- und Nutzungsplanung durch Kantone und Gemeinde erwirken lassen.

Neben den durch Ausschlusskriterien (Inventare) belegten Gebieten gibt es weitere (Kultur-)Landschaften, die schützenswert sind. Insbesondere für die alpinen und hochalpinen Landschaften gibt es zuwenig gut verankerte Inventare auf nationaler Ebene. Diese Gebiete sind meist BLN Objekte, bei denen jedoch die Rechtsverbindlichkeit für sogenannt höher gewichtete Interessen relativ gering ist.

1.1 Bemerkungen zur Energiepolitik

Die Schweiz weist im europäischen Vergleich kein grosses Potential für die Windenergienutzung auf. Man geht bei einem Vollausbau (gemäss vorliegenden Empfehlungen und Kriterien im Konzept Windenergie CH 2004) von einem zukünftigen Beitrag von höchstens 2-3% zur Deckung des Gesamtenergieverbrauchs aus. Angesichts dieser Fakten stellt sich uns die Frage, inwiefern sich die Schweiz (insbesondere für Gebiete im Alpenraum) aufgrund der einschneidenden Landschaftsveränderungen durch Windenergieanlagen auf die Produktion von Windenergie einlassen soll. Eine Konzentration auf die Steigerung der Energieeffizienz – und somit eine Senkung des Gesamtverbrauchs – oder auf andere erneuerbare Energien erscheint uns langfristig sinnvoller.

Wir sind deshalb der Meinung, dass die Erstellung von Windparks in der kleinräumig-vielfältigen Schweiz mit grösster Sorgfalt und Zurückhaltung geplant werden sollte. Jedes Projekt muss eine sorgfältige Evaluation und kritische Prüfung durchlaufen. Das Konzept Windenergie Schweiz sowie die vorliegenden Empfehlungen liefern dazu eine gute Grundlage. Grosse Windkraftanlagen sollen nur in bereits bestehenden, erschlossenen Zivilisationsräumen sowie räumlich konzentriert erstellt werden (Freihaltung von Zwischengebieten). An landschaftlich wertvollen und ausgesetzten Standorten (u.a. in Kretenlagen) lehnt der SAC Windkraftwerke ab. Kleinwindkraftwerke, etwa für die Energieversorgung von Berghütten, sind bestmöglich in die Landschaft zu integrieren.

1.2 Bemerkungen zur Struktur

Im vorliegenden Entwurf des BfE könnten die Kapitel 2-6 besser aufeinander referenziert werden (es ist als Synthese und Zusammenfassung des Berichts in jedem Kapitel auf Tabelle S. 11 zu verweisen). Die Kapitel 2 und 3 sollen in ihrer Reihenfolge gedreht werden, was auch besser dem Titel des Berichts entsprechen würde.

2 Änderungsanträge in den einzelnen Kapiteln

Kapitel 2.2

Entwurf BfE; Zweitletzter Abschnitt Seite 10:

„Die folgende Übersichtstabelle stellt die üblicherweise zu berücksichtigenden Standortkriterien.....“:

Änderungsantrag SAC:

„Die folgende Übersichtstabelle zeigt die zwingend zu berücksichtigenden Standortkriterien....auf.“

Entwurf BfE; letzter Abschnitt Seite 10:

„...gibt die Zusammenstellung der Standortkriterien und der Bezug zu den Projektierungsprozessen einen Überblick“:

Änderungsantrag SAC:

...“stellt die Zusammenstellung der Standortkriterien und der Bezug zu den Projektierungsprozessen eine Leitlinie dar“.

Entwurf BfE; Tabelle Seite 11:

Änderungsanträge SAC:

- „UVP-Pflicht“ als Kriterium in die Tabelle aufnehmen (siehe auch Kapitel 2.4).
- Legende zur Bedeutung der verwendeten Farben in der Tabelle

Kapitel 2.3

Entwurf BfE; Aufzählung im ersten Abschnitt:

Änderungsanträge SAC:

- Aufnahme des vierten Punktes: „*nicht ein Ausschlusskriterium betreffend (= Ausschlussgebiete)*“. Dies ist ebenfalls in **Kapitel 3.2.1, Seite 18 bei „positiven Standortkriterien** zu ergänzen.
- Angleichung des Punktes „Erschliessung (bzw. Erschliessbarkeit)“ an die Tabelle auf Seite 11 wie folgt: „*genügende Erschliessung (Zufahrt)*“. Dieser Wortlaut ist ebenfalls in den **Kapiteln 3.2.1, Seite 18 bei positiven Standortkriterien, 3.2.2 was verträgt die Landschaft und 4.2.1, Seite 25 unter Grundsätze** aufzunehmen.
- Aufnahme des folgenden Satzes: „*Der Standort ist ganzjährig bereits genügend erschlossen (für Bau- und Unterhalt) und befindet sich idealerweise in einem bereits erschlossenen Zivilisationsraum (Industrie- oder bereits anderweitig stark genutzten Zone)*“
Begründung: Es fehlt im Bericht der klare Hinweis, dass Standorte ohne bestehende **ganzjährige** Erschliessung von vornherein auszuschliessen sind. Gemäss Juvent SA und SL: „Ganzjährige strassen- und leitungsmässige Zugänglichkeit (Keine Winterverluste)“

Kapitel 2.4

Antrag SAC:

Die UVP-Pflicht bei > 5 MW ist ebenfalls in die beiden Tabellen Seite 9 und 11 zu integrieren.

Kapitel 3.2.2.

Entwurf BfE; Erster Abschnitt:

„...Für eine solche Studie gibt es keine allgemeingültigen Entwurfs- und Beurteilungskriterien, denn...“

Änderungsantrag SAC:

Wir sind der Meinung, dass für diese Studie durchaus allgemeingültige Leitlinien zu definieren sind. Diese könnten u.a. sein (siehe hierzu die Ausführungen zu Kapitel 6.2 in der technischen Vernehmlassung vom Januar 2009; Beilage):

„Optimale Integration der Anlagen in der Landschaft“: Für die optimale Integration in die Landschaft und somit zur Bewertung der landschaftlichen Strukturvielfalt, der Evaluation von wertvollen und / oder ausgesetzten / exponierten Standorten und Kretenlagen müssen klare Indikatoren und Kriterien definiert werden. Hierzu kann ein Instrument zu Sichtbarkeit / Einsehbarkeit verwendet werden (GIS Applikation zu Einsehbarkeit).

„Abstände zu Monumenten ..., Siedlungsgebieten..., Wald“: Uns fehlen definierte Abstände resp. Puffer- und Randzonen zu den Ausschlussflächen (Inventare des Bundes, Siedlungsflächen und Gebäude, Wald, etc): Wir schlagen vor, hierbei die von der Stiftung Landschaft (SL) vorgeschlagenen und zum Teil im Windkonzept CH 2004 enthaltenen Abstände in die Empfehlungen zu integrieren. Die konkreten Abstände sind ebenfalls in **Kapitel 3.2.7 unter Waldbewirtschaftung** aufzunehmen.

Kapitel 3.2.2

Entwurf BfE; Unterkapitel „Was verträgt die Landschaft?“, Zweiter Satz:

„Es kann eine umfassendere Landschaftsstudie erforderlich werden. Eine solche umfasst etwa folgende Schlüsselemente:“

Änderungsanträge SAC:

Den Satz wie folgt anpassen: „*Es wird eine umfassendere Landschaftsstudie erforderlich. Eine solche umfasst folgende Schlüsselemente*“:

Die Aufzählung der Schlüsselemente mit folgenden Punkten ergänzen:

- die Sichtbarkeit (= *Einsehbarkeit*) der Landschaft
- *bestehende ganzjährige Erschliessung*

Entwurf BfE, Unterkapitel „Prioritäre Landschaften, deren Erscheinungsbild zu bewahren ist“, letzter Satz:

„Für Standorte in regional bedeutenden Landschaften ist eine grossflächige Standortevaluation vorzunehmen, insbesondere im Rahmen der Vorabklärungen für Windenergieanlagen.“

Änderungsantrag SAC:

Der letzte Satz ist im Dokument früher hervorzuheben und zu ergänzen mit: „*Mindestabstände zu Bundesinventaren müssen festgelegt werden*“.

Kapitel 3.2.3

Entwurf BfE, letzter Satz:

„In vielen Fällen können auch die indirekten Beeinträchtigungen recht stark sein, beispielsweise infolge des Baus von Zufahrtsstrassen.“

Änderungsantrag SAC:

Streichen des Satzes.

Begründung:

Gemäss Tabelle auf Seite 11 im Entwurf des BfE sollen keine neuen Erschliessungsstrassen gebaut werden. Positive Eignungskriterien: „genügend Erschliessung (Zufahrt)“. Siehe hierzu auch Anmerkungen zu **Kapitel 2.3**.

Kapitel 4.2.1 Grundsätze

Siehe Anmerkungen und Ergänzungen zu **Kapitel 2.3**

Kapitel 4.2.3 Vorbehaltskriterien

Änderungsantrag des SAC:

Ergänzung der Auflistung mit dem folgenden Punkt:

- „*Fehlende ganzjährige Erschliessung (Zufahrt)*“

Kapitel 4.2.4 Kriterien für Interessengebiete

Entwurf BfE:

- „genügende Erschliessung (Zufahrt) oder mit verhältnismässigen Mitteln realisierbar.“

Änderungsantrag SAC:

- „*genügende ganzjährige Erschliessung (Zufahrt) vorhanden*“.

Kapitel 5.1.2 Zonenbestimmungen

Entwurf BfE:

- „Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen, Standort der Anlagen“

Änderungsantrag SAC:

- „*Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen, Bundesinventaren, Standort der Anlagen*“

Kapitel 5.1.3 Box

Entwurf BfE:

- „optimale Integration der Anlagen in der Landschaft“:

Änderungsantrag SAC:

- „optimale Integration der Anlagen in der Landschaft (insbesondere bei Kretenlagen)“.

Entwurf BfE:

- „Abstand zu Schutzgebieten“:

Änderungsantrag SAC:

- „Definition der Abstände zu Bundesinventaren und Schutzgebieten (Pufferzonen)“

Mit den vorliegenden Empfehlungen konnten zusammen mit dem Konzept Windenergie Schweiz von 2004 Vorgaben für künftige Windenergieprojekte geschaffen werden, die für uns in eine richtige Richtung gehen. Wir bitten Sie freundlich, unsere Rückmeldungen bei der Fertigstellung der Empfehlungen zur Planung von Windkraftwerken zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Frank-Urs Müller
Zentralpräsident



Peter Mäder
Geschäftsführer